

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung - Selbstbestimmung für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit -

Medienberichte über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, kurz „KESB“ genannt, haben in den letzten Jahren die breite Bevölkerung mit Negativschlagzeilen beschäftigt. Ein Mitbürger hat sich von der genannten Behörde als ungerecht behandelt gefühlt.

Ziel der am 1. Januar 2013¹ in Kraft getretenen Gesetzesrevision war die Förderung des Selbstbestimmungsrechts bei der eigenen Vorsorge.

Um nicht von staatlichen Stellen und ihren Hilfspersonen abhängig zu werden, hat der Gesetzgeber die beiden neuen Rechtsinstitute „Vorsorgeauftrag“ und „Patientenverfügung“ geschaffen.

Mittels einem individuell ausgestalteten Vorsorgeauftrag kann für den Fall der Urteilsunfähigkeit (z.B. Altersdemenz) vorzeitig und eigenmächtig bestimmt werden, welche Person/en sich um die eigene Personen- und Vermögenssorge kümmern soll/en; dies in finanzieller und gesundheitlicher Hinsicht oder auch zur Vertretung im Rechtsverkehr. Beispielsweise kann mittels Vorsorgeauftrag der Konkubinatspartner für die Personensorge eingesetzt werden und die Tochter für die Vermögenssorge.

Ein Vorsorgeauftrag in Kombination mit einer Patientenverfügung – damit sind Sie für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit gerüstet. Die Möglichkeiten sind vielfältig und eine notarielle Beratung ist deshalb von Vorteil.

Gerne zeigen wir Ihnen die Vorteile unserer notariellen Urkunden in einem persönlichen Gespräch auf.

Wir freuen uns, mit Ihnen einen Besprechungstermin zu vereinbaren und Sie an einem unserer Bürostandorte in Aarwangen, Langenthal, Rohrbach oder Bern begrüßen zu dürfen.



Notariat und Advokatur
Graf, Krummenacher & Partner KLG

Langenthalstrasse 33 Tel. + 41 62 919 40 40
CH-4912 Aarwangen Fax + 41 62 919 40 44

Jurastrasse 29 Tel. + 41 62 919 20 20
CH-4900 Langenthal Fax + 41 62 919 20 24

info@graf-krummenacher.ch

¹ Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch; SR 210.